Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5108**
16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, Kersten Naumann, Dr. Hakki Keskin und der Fraktion DIE LINKE.

Für Humanität und Menschenrechte statt wirtschaftlicher „Nützlichkeit“ als Grundprinzipien der Migrationspolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag verurteilt den Versuch der Bundesregierung, mit dem am 28. März 2007 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf die notwendige Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union dafür zu nutzen, umfangreiche Verschärfungen des Aufenthalts-, Asyl-, Einbürgerungs-, Asylbewerberleistungsrechts und anderer Gesetze vorzunehmen, die von den EU-Richtlinien gerade nicht erfordert werden. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbindliche Mindestanforderungen, etwa der Qualifikations- und Aufenthaltsrichtlinie (2004/83/EG vom 29. April 2003 und 2003/9/EG vom 27. Januar 2003), nur ungenügend oder gar nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. So soll nach dem Gesetzentwurf z. B. Flüchtlingen aus Kriegs- und Bürgerkriegsländern der ihnen nach Artikel 15c der Qualifikationsrichtlinie zustehende subsidiäre Schutzstatus bei drohender willkürlicher Gewalt unzulässigerweise verwehrt werden. Vorgaben der Aufnahmerichtlinie, wonach Personen mit besonderen Bedürfnissen (Minderjährige, Opfer von Folter und Gewalt, Ältere, Schwangere, allein Erziehende usw.) die nach Artikel 15 Abs. 2 bzw. 17 bis 20 vorgesehenen Rechte und insbesondere erforderliche medizinische Behandlungen erhalten müssen, werden ebenfalls nicht umgesetzt.

2. Der Deutsche Bundestag kritisiert die Verschärfung des Familiennachzugs, die den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen/-partnern massiv einschränken wird. Um diese neuen Hürden bei der Einwanderung zu legitimieren, werden Menschen- und Frauenrechte instrumentalisiert. Die geplanten Maßnahmen sind weder zielgerichtet noch geeignet, Zwangsverheiratungen zu verhindern. Das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu beherrschen, kommt einer sozialen Selektion gleich. Dies gilt ebenfalls für die Neuregelung, wonach eingebürgerte Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit ihre Ehegatten nur noch nachholen dürfen, wenn sie nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind. Damit werden Deutsche zweiter Klasse geschaffen, bei denen ein fundamentales Grundrecht nur unter wirtschaftlichem Vorbehalt gelten soll. Das Fehlen dringend notwendiger aufenthaltsrechtlicher Schutzregelungen für Opfer von Zwangsverheiratungen zeigt umso deutlicher, dass es den Verfasserinnen/Verfassern des Gesetzentwurfs nicht, wie behauptet, um Menschen- oder Frauenrechte geht.

3. Der Deutsche Bundestag betont, dass die vorgesehene einmalige „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetz-Entwurfs (AufenthG-E) völlig unzureichend ist und nur einem kleinen Teil der seit vielen Jahren in Deutschland geduldeten Menschen zu einem Bleiberecht verhelfen wird. Da der vorliegende Gesetzentwurf auch keine Erleichterung des Zugangs zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG enthält, wird es in Zukunft – entgegen einem mit dem Zuwanderungsgesetz verbundenen Versprechen – absehbar weiterhin zu „Kettenduldungen“ in großer Zahl kommen. Die „Altfallregelung“, die ungeachtet ihrer Mängel eine relative Verbesserung der geltenden Rechtslage darstellt, kann die zahlreichen Verschlechterungen des Gesetzesentwurfs bei weitem nicht aufwiegen. Vielmehr handelt es sich um eine Regelung nach wirtschaftlichem Kosten-Nutzen-Kalkül: Nur Diejenigen, die dauerhaft beschäftigt sind bzw. der deutschen Gesellschaft einen Nutzen versprechen, sollen ein Bleiberecht erhalten; die sozial Schwachen bzw. als „unnütz“ Klassifizierten sollen hingegen abgeschoben bzw. – weil dies zumeist ja gar nicht möglich ist – weiterhin dauerhaft entrechtet und ausgegrenzt werden.

4. Der Deutsche Bundestag weist die geplante zeitliche Ausweitung der Schlechterbehandlung von Asyl suchenden und geduldeten Menschen bei der Sicherstellung des sozialen Existenzminimums von drei auf vier Jahre zurück (vgl. Änderung zu § 2 des Asylbewerberleistungsgesetz-Entwurfs – AsylbLG-E). Unabhängig von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Ungleichbehandlung, die von dem Gedanken der Abschreckung getragen ist, führen das Asylbewerberleistungsgesetz und Arbeitsverbote zur systematischen Desintegration von Menschen mit (noch) unsicherem Aufenthaltsstatus und erschweren damit deren spätere Integration im Falle eines Bleiberechts.

5. Der Deutsche Bundestag lehnt eine Politik der „Integration“ unter Androhung von Zwangsmitteln ab. Erleichterungen bei der Inanspruchnahme grundlegender Rechte an den „erfolgreichen“ Abschluss von Sprach- oder Wissenstests zu knüpfen bedeutet, grundlegende Rechte vom Bildungsniveau, der Sprachbegabtheit, von sprachlichen Vorkenntnissen, dem sozialen Status und letztlich auch von finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen abhängig zu machen. Integration beinhaltet komplexe individuelle und gesellschaftliche Lernprozesse, die nicht als ordnungspolitische Aufgabe begriffen werden dürfen. Es ist bezeichnend, wenn im Gesetzentwurf um der populistischen Formel des „Förderns und Forderns“ Willen die bisherige Zielvorgabe einer „Förderung der Integration“ aufgegeben wird. Die Folgen des Fehlens einer staatlichen Einwanderungs-, Integrations- und Antidiskriminierungspolitik in den vergangenen Jahrzehnten und auch die Mängel der jetzigen Integrationspolitik und -kurse können aber nicht den Betroffenen individuell angelastet werden. Die gesetzliche Normierung eines Ausweisungstatbestandes bei einem „besonders integrationsfeindlichen Charakter“ (vgl. Begründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG-E) ist purer Populismus, da sich unerwünschte gesellschaftliche Entwicklungen nicht einfach verbieten lassen.

6. Integrations- und gesellschaftspolitisch besonders fatal ist aus Sicht des Bundestages die geplante gesetzliche Verpflichtung öffentlicher Stellen, (vermeintlich) bestehende „Integrationsdefizite“ (etwa: fehlende sprachliche Kompetenzen, Sozialhilfebezug) den jeweiligen Ausländerbehörden zu melden (vgl. § 87 Abs. 2 AufenthG-E). Dies kommt einer totalitären Verhaltensüberwachung von Migrantinnen/Migranten gleich, die mit den Grundrechten auf Freiheit, Menschenwürde und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar ist. Eine solche Vereinnahmung von Behörden und öffentlich Bediensteten (Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte etc.)

für ordnungspolitische Zwecke wird sich auch kontraproduktiv auf die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben auswirken.

7. Der Deutsche Bundestag zeigt sich besorgt darüber, dass neue und höhere Hürden im Einbürgerungsrecht zu einem weiteren Rückgang der Einbürgerungszahlen und damit zur Verfestigung der politischen und rechtlichen Ungleichbehandlung von nichtdeutschen Migrantinnen/Migranten in Deutschland führen werden. Die bislang positive Regelung einer Einbürgerung unabhängig von Lebensunterhaltsnachweisen für Jugendliche bis zum Alter von 23 Jahren soll zurückgenommen werden, während zugleich in der Wirkung abschreckende neue Anforderungen und Staatsbürgerschaftstests neu eingeführt werden.

8. Der Deutsche Bundestag beklagt, dass sich seit langem angemahnte Regelungen zur effektiven Durchsetzung der Rechte auf Bildung und gesundheitliche Versorgung für Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus in dem Gesetzentwurf nicht finden lassen.

9. Ebenso lehnt der Deutsche Bundestag ab, dass Opfer des Menschenhandels (nicht aber z. B. Opfer rassistischer Gewalttaten) nur dann bzw. solange eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können sollen, wie sie als Zeuginnen/Zeugen im Rahmen eines Strafverfahrens benötigt werden. Dies kommt einer Instrumentalisierung der Opfer schwerer Gewalttaten gleich und wird deren Lebenssituation und Bedürfnissen nach wirksamem Schutz nicht gerecht.

10. Die Ausweitung von Inhaftierungsmöglichkeiten gegenüber Schutzsuchenden lehnt der Deutsche Bundestag ab. Flüchtlinge, bei denen die bloße Vermutung besteht, über einen anderen EU-Staat eingereist zu sein, sollen in Zurückweisungshaft genommen und ohne wirksamen Rechtsschutz zurück- bzw. abgeschoben werden können. Die Ausländerbehörden sollen die Befugnis erhalten, ohne richterlichen Beschluss Menschen in Abschiebehaft nehmen zu lassen (vgl. § 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG-E). Dies bürgt für einen unverhältnismäßigen Umgang mit Menschen, die um Schutz nachsuchen und stattdessen kriminalisiert, inhaftiert und abgeschoben werden. Das Gleiche gilt für die Neuregelung, Menschen nach über einjährig geduldetem Aufenthalt ohne erneute Ankündigung abschieben zu können („Überraschungsabschiebung“).

11. Die Bundesregierung weigert sich weiterhin, gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention das Kindeswohl zum maßgeblichen Kriterium auch im Ausländer- und Asylrecht zu machen, und sie setzt damit auch die entsprechenden Bestimmungen der asylrechtlichen EU-Richtlinien zum Kindeswohl nicht um. Stattdessen wird die Rechtsgrundlage für einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit für wissenschaftlich, medizinisch und ethisch höchst zweifelhafte Altersfeststellungsverfahren geschaffen. Die Nichtbeweisbarkeit von Altersangaben soll zu Lasten der Kinder und jugendlichen Flüchtlinge ausgelegt werden (vgl. § 49 Abs. 6 Satz 1 und 2 AufenthG-E).

12. Der Deutsche Bundestag moniert, dass bereits im Evaluationsbericht des Bundesministeriums des Inneren vom Juli 2006, der von einem grundlegenden Abwehrdenken und Misstrauen gegenüber Nichtdeutschen geprägt ist, die Kritik von Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Kirchen usw. am neuen Zuwanderungsgesetz und entsprechende Forderungen zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Lage im Sinne der Betroffenen weitgehend unberücksichtigt geblieben sind.

    Der Deutsche Bundestag schließt sich den Bewertungen von nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden an, die den vorgelegten Gesetzentwurf unter anderem bezeichnet haben als „Verschärfungen“, die „in

krassem Gegensatz zu den Intentionen des von Ihnen initiierten Integrationsgipfels" stehen und den „Sinn und Zweck des Integrationsgipfels in Frage" stellen (Offener Brief an die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, vom 27. März 2007 von 21 am Integrationsgipfel bzw. seinen Arbeitsgruppen beteiligten Organisationen), sowie als „rückwärtsgewandt, integrationshemmend und flüchtlingsunfreundlich" (gemeinsame Stellungnahme vom März 2007 von Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Rechtsberaterkonferenz, Neue Richtervereinigung, Pro Asyl).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zurückzuziehen und nach folgenden Maßgaben zu überarbeiten:

1. Die EU-Richtlinien müssen zügig in einem eigenständigen Gesetz umgesetzt werden. Da diese Richtlinien häufig Mindeststandards darstellen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass den familiären, persönlichen, individuellen Interessen der Betroffenen weitestgehend Rechnung getragen wird und bestehende Ermessensspielräume zu ihren Gunsten genutzt werden. An restriktiven nationalen Sonderregelungen sollte auch dann nicht festgehalten werden, wenn die Richtlinien dies abweichend vom Regelfall als Möglichkeit zulassen.

1.1. Das Flüchtlingsrecht muss nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der UN-Kinderrechtskonvention und der Qualifikationsrichtlinie grundlegend neu, in sich konsistent und als eigenständiges Flüchtlingsgesetz ausgestaltet werden. Dabei müssen die Auslegungshinweise des UNHCR, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Grundsatz eines möglichst effektiven Flüchtlingsschutzes maßgeblich sein.

1.2. Die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie erfordert eine Überarbeitung aufenthalts- und asylrechtlicher Bestimmungen und des Asylbewerberleistungsgesetzes, soweit dem Wohl des Kindes kein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt und den speziellen (Behandlungs-)Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Personen nicht Rechnung getragen wird.

1.3. Es darf keine neuen oder Ausweitungen bestehender Inhaftierungsmöglichkeiten gegenüber Schutzsuchenden und auch keine Festnahmekompetenz für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Ausländerbehörden unter Umgehung des Richtervorbehalts geben. Die Möglichkeit eines effektiven, zumindest einstweiligen Rechtsschutzes bei Dublin-II-Entscheidungen muss gewährleistet sein.

1.4. Die Regelung zu Kettenduldungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist so auszugestalten, dass sie tatsächlich zur Vermeidung von Kettenduldungen führt, wenn Abschiebungen kurzfristig nicht möglich sind; die Regelung für vorübergehende Aufenthalte nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG muss (weiterhin) auch vollziehbar ausreisepflichtigen Personen offenstehen.

1.5. Es darf keine gesetzliche Legitimierung von rechtsstaatswidrigen Überraschungsabschiebungen nach längerfristig geduldetem Aufenthalt geben (vgl. Änderung zu § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG-E).

1.6. Statt einer einmaligen Altfallregelung nach Nützlichkeitskriterien bedarf es einer permanenten, großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3912). Die Bleiberechtsregelung darf keinen generellen Ausschlussgrund vorsehen, insbesondere ist ein Ausschluss ganzer Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, wie im § 104a Abs. 7 AufenthG-E vorgesehen, aus verfassungsrechtlicher Sicht strikt abzulehnen.

1.7. Das Asylbewerberleistungsgesetz und die Residenzpflicht als diskriminierende und stigmatisierende Sonderregelungen sind abzuschaffen.

2. Verschärfungen der Rechtslage für Migrantinnen/Migranten, die von den EU-Richtlinien nicht zwingend erfordert und die maßgeblich mit dem Evaluationsbericht des Bundesinnenministeriums zum Zuwanderungsgesetz begründet werden, sind zurückzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

2.1. die Einschränkung des Ehegatten- und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnernachzugs (Sprachkenntnisse, Einkommensnachweise, Mindestalter usw.),

2.2. die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung einer Integrationskursteilnahme und (verschärfte) Sanktionen im Falle einer Nichtteilnahme,

2.3. die gesetzliche Verpflichtung öffentlicher Stellen (Schulen, Kitas, Krankenhäuser usw.) zur Unterrichtung der Ausländerbehörden in Fällen einer „besonderen Integrationsbedürftigkeit" (z. B. bei Sprachdefiziten, Sozialhilfebedürftigkeit),

2.4. den Umbau der Ausländerbehörde zu einer „Fremdenpolizei" mit umfangreichen Überwachungs- und Kontrollbefugnissen. Stattdessen müssen strukturelle Gründe für „Integrationsprobleme" beseitigt werden: Benachteiligungen in (Vor-)Schule, Bildung und Beruf, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, mindere Rechte und Ausschluss von politischen Beteiligungsformen, Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen usw.

3. Dem entgegen sind umfangreiche Änderungen vorzunehmen zum Schutz und zur Stärkung der Rechte

3.1. zwangsverheirateter bzw. von Zwangsverheiratungen bedrohter Frauen (und Männer), unabhängig von deren Aufenthaltsstatus (insbesondere die Schaffung eines Wiederkehrrechts verschleppter Frauen bzw. Regelungen zum Nichterlöschen der Aufenthaltsrechte in diesen Fällen),

3.2. von Menschen ohne Aufenthaltstatus: effektive Sicherstellung des Schulbesuchs von Kindern ohne Aufenthaltsstatus, einer medizinischen Versorgung, der Durchsetzbarkeit von Lohnansprüchen usw.; Schaffung von Legalisierungsmöglichkeiten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1202),

3.3. bereits länger in Deutschland lebender Migrantinnen/Migranten durch die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Teilnahme an qualitativ deutlich verbesserten Integrations- bzw. Sprachkursen.

4. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist nicht mit weiteren Hürden und Regelungen des pauschalen Misstrauens und Verdachts gegenüber den Einbürgerungswilligen zu versehen, sondern im Gegenteil mit dem Ziel schnellerer und umfassenderer Einbürgerungen, der Einführung des ius soli als grundlegendes Staatszugehörigkeitsprinzip und der Ermöglichung von Mehrfachstaatsangehörigkeiten umzugestalten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1770).

Berlin, den 25. April 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" stellt einen Besorgnis erregenden qualitativen Rückschritt in der Debatte um die Einwanderungsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland bzw. um die Notwendigkeit ihrer angemessenen

rechtlichen Ausgestaltung dar. Unter dem Deckmantel des Begriffs der „Integration“ und im Schatten des „Kampfes gegen den Terrorismus“ werden altbekannte und neue Vorurteilsstrukturen bedient, aber auch neue Ausgrenzungsmuster durchgesetzt.

Der an sich positive Begriff der „Integration“ erfährt eine repressive Umdeutung und wird nunmehr als Drohkulisse sowie als Überwachungs- und Selektionskriterium verwandt. „Integration“ soll notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden – oder aber in der totalen Desintegration, der Abschiebung der Betroffenen enden. Die Debatte um (angeblich) notwendige schärfere Sanktionen nährt den Pauschalverdacht und Vorurteile, Migrantinnen/Migranten wollten sich gar nicht integrieren, und deshalb seien ein entsprechender Zwang und Druck notwendig. Entgegen der allgegenwärtigen Rede von Integration als Herausforderung an „beide Seiten“ werden faktisch die gesellschaftlichen Ursachen für „Integrationsprobleme“ – die in erster Linie soziale Probleme sind – permanent unterschlagen: rechtliche Benachteiligungen und politische Ausgrenzung von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlingen, Rassismus und Diskriminierungen, eine fehlende Offenheit in der deutschen Gesellschaft und Politik, fehlende berufliche Fördermaßnahmen und ein Bildungssystem, das vorhandene soziale Benachteiligungen verstärkt und damit gerade vielen Migrantinnen/Migranten-Kindern die Chance einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe verwehrt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist getragen von einem Nützlichkeits- und Verwertungsdenken gegenüber Nichtdeutschen, das mit grundlegenden Werten des Grundgesetzes und der Menschenrechte unvereinbar ist. Nicht selten ist, wenn von „Integration“ die Rede ist, soziale Auslese unter Migrantinnen und Migranten gemeint. Die Rede davon, „wir“ bräuchten mehr Migrantinnen/Migranten, die uns nützen, und nicht solche, die uns ausnützen, oder auch der Begriff einer „erlittenen Einwanderung“ bringen dieses Denken auf den Punkt. Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, machte bei der Eröffnung eines Integrationskongresses des Caritasverbandes deutlich, dass er die gesellschaftlichen Realitäten der deutschen Einwanderungsgesellschaft nach wie vor nicht vorbehaltlos anerkennt: „Wir waren nie ein Einwanderungsland und wir sind’s bis heute nicht“ (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 7. Dezember 2006). Deutschland habe sich, anders als andere Einwanderungsländer, Migrantinnen/Migranten nie gezielt ausgesucht. Angesichts des Bedarfs der deutschen Wirtschaft in der Nachkriegszeit vor allem an unqualifizierten Arbeitskräften ist diese Einschätzung allerdings zumindest fragwürdig. Deutschland „leidet“ nach Ansicht Dr. Wolfgang Schäubles zudem immer noch unter den hohen Zuwanderungszahlen der 90er Jahre (dpa, 31. Januar 2007). Die erfolgte Zuwanderung soll offenkundig nach Nützlichkeitskriterien zumindest in Teilen wieder rückgängig gemacht werden; erwünscht ist tendenziell nur noch die Einwanderung Höchstqualifizierter oder aber die zeitlich befristete Beschäftigung unqualifizierter Arbeitskräfte. Aus der Stellungnahme des Interkulturellen Rates, des DGB-Bundesvorstands – Bereich Migrations- und Antirassismuspolitik – und von Pro Asyl von Ende Februar 2007: „Nicht Weltoffenheit und Toleranz prägen diese Politik, sondern grundsätzliches Misstrauen und der Geist der weiteren Abschottung. Die Verschärfungen in dem Gesetzentwurf reihen sich ein in beabsichtigte oder bereits realisierte Maßnahmen, die vorgeblich der Integration dienen sollen, tatsächlich aber Migranten und Flüchtlinge ausgrenzen.“

Die gesetzlichen Verschärfungen treffen in erster Linie die sozial Benachteiligten unter den Nichtdeutschen. Schon immer droht Migrantinnen/Migranten die Ausweisung bzw. wird ihren Ehegatten die Einreise nach Deutschland versagt, wenn sie arbeitslos oder auf staatliche Hilfsleistungen angewiesen sind. Diese Regelungen entsprechen nicht nur einem neoliberalen Politikverständnis, das Menschen individuell für ihre ökonomische Notlage verantwortlich macht und gesellschaftliche Ursachen hierfür bzw. die staatliche Verpflichtung zur

Herstellung gerechter Lebensverhältnisse und zur Sicherung menschenwürdiger Lebensbedingungen für alle Bewohnerinnen/Bewohner des Landes leugnet. Sie sind im Kern auch rassistisch, denn sie treffen nur „Ausländerinnen/Ausländer“. Der Kern des Rassismus liegt allerdings offen zu Tage, wenn künftig auch deutschen Staatsangehörigen das Recht verwehrt werden können soll, mit ihren Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern in Deutschland zusammenzuleben – allerdings nur, wenn es sich um Eingebürgerte mit noch einer anderen Staatsangehörigkeit handelt. Laut Gesetzbegründung zu § 28 AufenthG-E soll der Zwang, Deutschland zu verlassen, wenn Eingebürgerte in Zeiten ihrer Arbeitslosigkeit oder prekären Beschäftigung mit ihren ausländischen Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern zusammenleben wollen, ein „Anreiz zur Integration“ sein, was in anderen Worten Zweierlei bedeutet: 1. Nicht einmal nach ihrer Einbürgerung gelten Deutsche mit Migrationshintergrund als „integriert“. 2. „Integration“ wird mit „eigenständiger Lebensunterhaltssicherung“ gleichgesetzt.

Auch die „Altfallregelung“ der §§ 104a und 104b AufenthG-E ist von einer sozialen Selektionslogik getragen: Ein Bleiberecht soll nicht nach humanitären oder menschenrechtlichen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich nach „Nützlichkeitskriterien“ gewährt werden, d. h. nur, wenn es sich „rechnet“. Genauso wird schließlich die Einreisevoraussetzung von Sprachkenntnissen beim Ehegattennachzug vor allem sozial Benachteiligte treffen, nämlich Diejenigen, die sich einen Deutschkurs nicht leisten oder im Ausland angebotene Sprachkurse nicht erreichen können, weil sie nicht in den Städten leben, in denen diese angeboten werden.

Mit dem Gesetzentwurf werden politischer Populismus und Stammtischparolen in bedenklicher Weise in eine Gesetzesform gegossen, wenn etwa in der Begründung von einer „direkten Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme“ die Rede ist, womit abermals Menschen zu reinen „Kostenfaktoren“ herabgewürdigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt – dies haben die 21 am Integrationsgipfel bzw. den Arbeitsgruppen zum nationalen Integrationsprogramm beteiligten Organisationen in ihrem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel deutlich zum Ausdruck gebracht – die Ernsthaftigkeit des offiziellen Bekenntnisses zur „Integration“ der in Deutschland lebenden Migrantinnen/Migranten massiv in Frage. Umso bedrohlicher ist es, wenn nun sogar der Kampfbegriff der „deutschen Leitkultur“, der für ein Dominanzdenken in völkischer Tradition steht, wieder hoch-offiziell in die Debatte eingebracht wird: In einem ersten Thesenpapier des Bundesministeriums des Innern im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) der Islamkonferenz „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“ (vgl. die tageszeitung vom 7. April 2007) wird die Forderung nach einer Anpassung an die „kulturelle Leitorientierung der Mehrheitsgesellschaft“ erhoben. Der in der AG mitarbeitende Islamwissenschaftler Jamal Malik beklagt in diesem Zusammenhang zu Recht ein ausgrenzendes Muster der Integrations- bzw. Islamdebatte, in der die stete Betonung von Selbstverständlichkeiten – dass sich z. B. alle an das Grundgesetz halten müssen – ein „negatives Signal an die breite Öffentlichkeit“ aussendet und damit unterstellt wird, „dass sich Muslime nicht an das Grundgesetz halten“ (zit. nach ebd.).

Die so genannte Evaluation des neuen Zuwanderungsgesetzes, bei der sich faktisch ein Ministerium selbst „prüfte“, war eine Farce. Nahezu allen Forderungen der Verwaltung nach Gesetzesverschärfungen wurde beinahe blind gefolgt, während qualifiziert vorgetragene Warnungen und Forderungen von nichtstaatlichen Organisationen, Kirchen, dem UNHCR usw. umfassend ignoriert wurden. Eine unabhängige, fachlich-wissenschaftlich und menschenrechtlich fundierte Evaluation des Zuwanderungsgesetzes hätte zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen kommen müssen. Bezeichnend für den Charakter des Evaluationsberichts ist etwa die Handlungsempfehlung, die Regelung über eine Aufent-

haltsgewährung bei vorübergehendem Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Personen einzuschränken mit der Begründung, dass sich in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die (gegenteilige) Tendenz abzeichne, diese Regelung auch auf vollziehbar Ausreisepflichtige anzuwenden (vgl. Evaluationsbericht, S. 70). Der Rechtsprechung soll also nur dann gefolgt werden, wenn sie der eigenen, vorgefertigten Auffassung entspricht und weitere Restriktionen zu begründen vermag. Die nunmehr geplante Neufassung des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG-E ist nahezu unanwendbar, was den Autorinnen/Autoren des Evaluationsberichts bewusst war (vgl. ebd., 68).

Hinsichtlich der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verweigerten Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 bzw. 17 bis 20 der EU-Aufnahmerichtlinie in Bezug auf die speziellen Rechte von Personen mit besonderen Bedürfnissen (Minderjährige, Opfer von Folter und Gewalt usw.) muss darauf verwiesen werden, dass die Begründung des Evaluationsberichts des Bundesministeriums des Innern zu diesem Punkt fehlerhaft ist (vgl. dort S. 243 f.). Zum einen wird verkannt, dass erforderliche therapeutische Behandlungen etwa für traumatisierte Flüchtlinge auf der Grundlage des jetzigen § 6 Abs. 1 AsylbLG in der sozialbehördlichen Praxis nur sehr zögerlich, zurückhaltend und willkürlich gewährt (bzw. auch versagt) werden und deshalb eine gesetzliche Klarstellung zur Richtlinienumsetzung dringend erforderlich ist, wie etwa vom UNHCR in seiner Stellungnahme vom November 2005 vorgeschlagen. Zum zweiten geht der im Evaluationsbericht enthaltene Hinweis aber auch fehl, wonach die ausdrückliche Benennung von Personen mit besonderen Bedürfnissen in § 6 Abs. 2 AsylbLG eine Öffnungsklausel für die Behördenpraxis im Sinne der Erfordernisse der Aufnahmerichtlinie darstelle und deshalb kein Handlungsbedarf bestehe (a. a. O.). Denn die Regelung des § 6 Abs. 2 AsylbLG gilt ausdrücklich nur für solche Personen, die einen vorübergehenden Schutzstatus nach der EU-Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. § 24 Abs. 1 AufenthG erhalten haben. Da diese europäische Regelung bis heute aber niemals angewandt wurde, entfaltet § 6 Abs. 2 AsylbLG hinsichtlich der Anforderungen, die sich für den deutschen Gesetzgeber aus der Aufnahmerichtlinie ergeben, keinerlei Wirkung.

Die Begründung zur Verlängerung der Mindestdauer gekürzter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 36 auf 48 Monate (vgl. § 2 AsylbLG-E) widerspricht sogar den Ergebnissen des ministeriellen Evaluationsberichts, in dem es auf Seite 242 heißt, dass sich die 36-Monatsfrist bewährt habe und ab diesem Zeitraum den Betroffenen die Mittel für sozialkulturelle Angebote unserer Gesellschaft gewährt werden müssten. Allerdings wurde dieser Zeitraum seit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 kontinuierlich und willkürlich von einem auf drei bzw. auf nunmehr vier Jahre erhöht. Dies zeigt, dass nicht der behauptete Gesetzeszweck des Asylbewerberleistungsgesetzes – die Sicherstellung des Existenzminimums hilfebedürftiger Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht – die Dauer der sozialrechtlichen Ungleichbehandlung von Schutzsuchenden bestimmt, sondern vielmehr politische Motive der Abschreckung und populistischen Profilierung.

Nach einer Meldung des „DER SPIEGEL“ vom 27. Januar 2007 hat das Bundesministerium der Justiz „weite Teile“ des Gesetzentwurfs „unter anderem wegen verfassungsrechtlicher Einwände zurück[gewiesen]“, etwa wegen der Sprachforderungen beim Ehegattennachzug und der Bußgeldregelungen bei Integrationskursen. Der Eindruck drängt sich auf, dass die Bedenken des Bundesministeriums der Justiz vom Bundesministerium des Innern nicht ernst genommen wurden. Denn eine fundierte Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Bedenken bzw. den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Ehegattennachzug (auch zu Deutschen) findet in der Gesetzesbegründung nicht statt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333